

 Bundeskanzleramt

[bundeskanzleramt.gv.at](https://bundeskanzleramt.gv.at)

BKA - Ministerratsdienst  
[mrd@bka.gv.at](mailto:mrd@bka.gv.at)

Ausschuss für Petitionen und  
Bürgerinitiativen des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.837.645

Wien, am 11. Februar 2021

### **31/PET „Corona-Generalamnestie“**

Zu der im Betreff genannten Petition übermittelt das Bundeskanzleramt folgende Stellungnahme:

1. Der Verfassungsgerichtshof erkannte das (inzwischen außer Kraft getretene) Betretungsverbot öffentlicher Orte gemäß der COVID-19-Maßnahmenverordnung (Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020) als gesetzwidrig (VfGH 14. Juli 2020, V 363/2020).

2. Grundsätzlich stehen gegen Verwaltungsstrafen, sei es in Form von Straferkenntnissen, Strafverfügungen oder Organstrafverfügungen, Rechtsmittel und -wege offen, um die als zu Unrecht verhängt empfundene Strafe zu bekämpfen und ihre Gesetzmäßigkeit überprüfen zu lassen. Dieser Weg wurde in der Praxis offenbar auch häufig gewählt. Was noch anhängige Verfahren inklusive Rechtsmittelverfahren angeht, hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 14. Juli 2020 (V 363/2020) ausgesprochen, dass die gesetzwidrigen Bestimmungen in diesen nicht mehr anzuwenden seien. Ansonsten gilt im Verwaltungsverfahren der Grundsatz der Rechtskraft; der Strafbescheid wird grundsätzlich unanfechtbar und vollstreckbar.

Ausnahmsweise kann die Behörde aber selbst den rechtskräftigen Bescheid beheben: Von Amts wegen können der Beschwerde beim Verwaltungsgericht nicht mehr unterliegende Bescheide von der Behörde oder der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde (in Ausübung des Aufsichtsrechts) gemäß **§ 52a Abs. 1 VStG** aufgehoben oder abgeändert werden, sofern das Gesetz „zum Nachteil des Bestraften offenkundig verletzt“ worden ist. Eine dahingehende Weisung könnte vom in der Angelegenheit zuständigen Bundesminister (bzw. dem Landeshauptmann) den Verwaltungsstrafbehörden erteilt werden. Die Folgen der Bestrafung sind wiedergutzumachen, und zwar von dem Rechtsträger, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat (Abs. 2). Bereits bezahlte Strafen könnten allenfalls vor dem Verfassungsgerichtshof eingeklagt werden (vgl. Art. 137 B-VG).

Nachdem der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 14. Juli 2020 (V 363/2020) die Rechtswirkungen nicht auf rechtskräftig entschiedene Fälle erstreckt hat, hat sich der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine „offenkundige Gesetzesverletzung“ vorliegt, für die vom Anwendungsbereich des § 52a VStG erfassten Fälle durch dieses Erkenntnis nicht geändert: Deren Gesetzmäßigkeit (im materiellen Sinn) ist auch weiterhin nach der früheren Rechtslage zu beurteilen.

3. Eine gesetzliche **Generalamnestie** wäre theoretisch möglich (vgl. ausdrücklich Art. 93 B-VG für Justizstrafen; dieser steht einer Amnestieregelung für Verwaltungsstrafen aber nicht entgegen: vgl. *Burgstaller* in: Korinek/Holoubek [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht [3. Lfg. 2000] Art. 93 B-VG Rz. 18). Zuständig dafür wäre die auch für die Vorsehung von Verwaltungsstrafen zuständige Materien gesetzgebung; es handelte sich im vorliegenden Zusammenhang daher um eine Angelegenheit des Gesundheitswesens gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG. Die legislative Ausarbeitung fiel in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Eine solche Regelung hätte die allgemeinen verfassungsrechtlichen Schranken, insbesondere des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes und des diesem innewohnenden Sachlichkeitsgebotes (Art. 7 B-VG), zu beachten. Es müsste sichergestellt werden, tatsächliches Fehlverhalten nicht straflos zu stellen, um unzulässige Diskriminierungen zu vermeiden. Jedenfalls müsste eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die eine Prüfung des konkreten Einzelfalls und eine Berücksichtigung seiner konkreten Umstände weiterhin ermöglicht und nicht unterschiedliche Umstände zwingend gleichbehandelt.

Vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes wäre erläuternd auch zu begründen und zu rechtfertigen, warum mit rechtskräftig gewordenen Strafen im vorliegenden Zusammenhang in juristischer Hinsicht anders umgegangen werden soll als in anderen Sachzusammenhängen.

Für das Bundeskanzleramt:

Sonntag

Elektronisch gefertigt